

**Verwaltungsrichtlinien  
der Stadt Solingen  
für die Vergabe des Budgets aus dem Verfügungsfonds zur Bürgerbeteiligung im  
Stadtteil Burg**

*Präambel*

Im Rahmen des Landesprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ wird die Stadt Solingen einen Verfügungsfonds im Stadtteil Burg einrichten. Für diese Stadteilarbeit stellt das Land Nordrhein-Westfalen Mittel in Höhe von 37.500,00 Euro zunächst für fünf Jahre zur Verfügung. Der erforderliche Eigenanteil in Höhe von 20 % wird von der Stadt Solingen getragen.

Über den Einsatz dieser Mittel sollen Bewohnerinnen und Bewohner entscheiden, sowie Personen, die im Stadtteil tätige Institutionen eigenverantwortlich vertreten. Ziel dieser Verlagerung der Entscheidungskompetenz in den Stadtteil ist es, zügig, unbürokratisch und zielgenau Zuschüsse zu Projekten vergeben zu können, und damit eine höhere Wirkung sowie eine höhere Identifikation der Menschen mit ihrem Stadtteil zu erzielen.

*§ 1 Geltungsbereich*

(1) Die Richtlinien gelten für das abgegrenzte Gebiet des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts Burg in der Stadt Solingen, welches durch die Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programms Städtebaulicher Denkmalschutz gefördert wird (s. Anlage 2 Gebietsabgrenzung). Die Richtlinien basieren auf Punkt 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

*§ 2 Gegenstand der Förderung*

(1) Förderfähig sind Maßnahmen, die geeignet sind, die Ziele der Stadtteilentwicklung im Gebiet Burg bekannt zu machen, Bewohner/innen und Organisationen bei der Weiterentwicklung und Konkretisierung der Ziele zu aktivieren und sie bei der Realisierung dieser Ziele zu unterstützen.

(2) Die Mittel aus dem Verfügungsfonds können zur Umsetzung von Projekten und Aktivitäten in Burg verwendet werden. Gemäß den in § 1 genannten Richtlinien werden kleinere Projekte, die z. B. nachbarschaftliche Kontakte stärken, sowie die Stadteilkultur beleben, gefördert. Antragsberechtigt ist grundsätzlich jede/r; z. B. Bewohner/innen bzw. Bewohnergruppen, Initiativen, Einrichtungen und Vereine.

(3) Zuschussfähig sind alle Projekte, die einen Mehrwert für den Stadtteil bedeuten und dem Kriterienkatalog unter dem folg. Satz 4 entsprechen. Nicht zuschussfähig sind jedoch solche Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen, insbesondere gegen die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 100,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze). Die maximale Fördersumme beträgt 1.500 EUR.

(4) Die Projekte und Aktivitäten müssen zur Mitwirkung der Beteiligten weiter einen Bezug zu den Zielsetzungen des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes von Solingen-Burg (s. [www.solingen.de/burg](http://www.solingen.de/burg)) aufweisen. Daraus ergibt sich, dass förderfähige Projekte mindestens eines der folgenden Ziele verfolgen:

- die Förderung der Aktivierung des Bewohnerengagements
- die Stärkung von Tourismus, Gastronomie und Handel
- die Stärkung der Identität mit dem Stadtteil
- die Stärkung der nachbarschaftlichen Kontakte
- die Vernetzung der verschiedenen Akteure im Quartier
- die Belebung der Stadteilkultur
- die Sicherung der Wohnqualität und die Aufwertung des Wohnumfeldes
- die Bewahrung der stadteilspezifischen, funktionalen und städtebaulichen Stärken
- die Imageverbesserung des Stadtteils

(5) Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Solingen und der vom Land bewilligten Zuwendungen.

### § 3 Stadtteilbeirat und Stadtteilforum

(1) Die Stadt Solingen setzt für die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds und zur Bürgerbeteiligung einen Stadtteilbeirat ein. Den Vorsitz des Stadtteilbeirats übernimmt das Stadtteilmanagement im Stadtteilbüro Burg, das Rede- aber kein Stimmrecht hat. Vertreter der Verwaltung haben in den Sitzungen ebenfalls Rede - aber kein Stimmrecht.

(2) Der Stadtteilbeirat bildet zudem den Kern des öffentlichen Stadtteilforums, das als Informations-, Kommunikations- und Diskussionsplattform im Stadtteil eingerichtet wird, und das mindestens einmal im Jahr oder anlassbezogen veranstaltet wird. Der Stadtteilbeirat und das Stadtteilforum sollen die gesellschaftliche, kulturelle und demografische Situation in Burg abbilden.

(3) Der Stadtteilbeirat besteht aus Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtteils sowie aus namentlich zu benennenden Personen aus Institutionen, Vereinen usw., die im Stadtteil, soziale, kulturelle, bildungsbezogene oder wirtschaftliche Belange vertreten. Der Stadtteilbeirat setzt sich folgendermaßen zusammen:

<b>Mitglieder mit Stimmrecht (jeweils ein Vertreter)</b>	<b>Besetzungsrecht / Benennung durch</b>
1 Bezirksbürgermeister Bezirksvertretung	Gesetzt
1 Mitglied BV	Durch BV gewählt/ernannt
4 Anwohner/innen	Wahl auf dem Stadtteilforum
2 Vertreter/innen Thema Tourismus, Gastronomie und Handel	Wahl auf dem Stadtteilforum
1 Vertreter/in Thema Familien, Kinder und Jugendliche	Wahl auf Stadtteilforum
1 Vertreter/in Senioren	Wahl auf Stadtteilforum
1 Vertreter/in Schlossbauverein	Benennung durch Verein
1 Vertreter/in Thema Sport	Benennung durch Vereine
2 Vertreter/innen der Stadtteilkultur	Benennung durch Vereine und Institutionen

(4) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Stadtteilbeirat wird auf 14 Personen plus Vorsitz und Verwaltung festgelegt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt.

(5) Die Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtteilbeirats, die gemäß § 3 (3) nicht direkt durch eine Organisation / ein Gremium benannt werden, erfolgt durch eine Wahl auf einem Stadtteilforum. Die von den Organisationen benannten Mitglieder werden auf dem Stadtteilforum vorgestellt und bestätigt.

(6) Der Beirat arbeitet jeweils für die Dauer von einem Jahr nach Aufnahme seiner Tätigkeit. Danach wird der Beirat neu besetzt, um ggf. anderen Personen die Chance zur Mitwirkung zu geben. Bis zur Neubesetzung des Beirates arbeitet der jeweils aktuelle Stadtteilbeirat kommissarisch weiter.

(7) Bei Ausscheiden einer Person suchen das Stadtteilmanagement Burg und der Beirat ein neues Mitglied gemäß den Vorgaben dieser Richtlinie. Der Beirat bestätigt die Mitgliedschaft durch einfache Abstimmung. Scheidet eine von der Bezirksvertretung entsandte Person aus, so wird die Ersatzperson von der Bezirksvertretung bestimmt.

(8) Der Stadtteilbeirat kann sich auf Grundlage dieser Richtlinie eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen sowie zu einem konstruktiven Verhalten bei den Sitzungen. Sollte eine Person regelmäßig fehlen oder die Sitzungen durch ihr Verhalten regelmäßig stören, kann diese Person nach einer vorherigen schriftlichen Verwarnung im Wiederholungsfall ihren Sitz im Beirat verlieren, wenn

jeweils 2/3 der anwesenden Mitglieder entsprechenden Beschlussvorschlägen zur Verwarnung und zum Ausschluss zugestimmt haben.

(10) Aufgabe des Stadtteilbeirats ist insbesondere die eigenverantwortliche Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds an Antragsteller in Burg nach Maßgabe dieser Richtlinien. Er dient darüber hinaus der Information und der Diskussion stadtteilrelevanter Themen insbesondere mit Bezug zu den Fördervorhaben.

(11) Die Sitzungen des Stadtteilbeirats finden auf Einladung des Vorsitzes nach Bedarf, in der Regel mind. einmal pro Quartal statt. Das Stadtteilmanagement Burg lädt mindestens eine Woche vor der nächsten Sitzung die Beiratsmitglieder und die jeweiligen Antragssteller per Email ein. Mit der Einladung werden alle vorliegenden Anträge verschickt.

#### *§ 4 Verfahren zum Verfügungsfonds*

(1) Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Kinder- & Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) oder sonstige Institutionen, die hauptsächlich aus dem Stadtteil Burg kommen, können Mittel aus dem Verfügungsfonds beantragen.

(2) Die Mittel werden als Zuschuss gewährt. Pro Projekt wird eine maximale Fördersumme von 1.500 Euro im 1. Jahr festgelegt. Bei einer Wiederholung eines Projekts reduziert sich die Förderung um jeweils mind. 20 % der Erstfördersumme.

(3) Ein Antrag auf eine Förderung des Projektes muss in schriftlicher Form als Konzept oder Projektbeschreibung, einschließlich einer Kosten- und Finanzierungsübersicht bis spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung des Beirates beim Stadtteilmanagement vorliegen. Die vom Stadtteilmanagement bereit gestellten Formulare sind zu verwenden. Die Termine können beim Stadtteilmanagement abgefragt werden.

(4) Die Stadt Solingen prüft in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz zunächst die Anträge, ob sie im Rahmen der Richtlinien des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz förderfähig sind. Daraufhin entscheidet der Stadtteilbeirat auf Grund vorliegender schriftlicher Projektvorschläge mit einfacher Mehrheit. Über die Entscheidungsfindung ist ein Protokoll zu führen, das der Stadt Solingen vorzulegen ist.

(5) Der/dem Antragsteller/in ha die Möglichkeit, ihr/sein Vorhaben persönlich dem Stadtteilbeirat zu erläutern. Nach Genehmigung des Zuschusses muss innerhalb von 6 Monaten mit der Umsetzung des Projektes begonnen werden.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten.

(7) Die Stadt Solingen wird entsprechend den Beschlüssen des Beirats schriftliche Bescheide erteilen. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

(8) Als Anlage zum Antragsformular muss eine Erklärung, ob die/der Antragsteller/in allgemein oder für das betreffende Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist, hinzugefügt werden.

#### *§ 5 Abstimmungen im Stadtteilbeirat*

(1) Der Stadtteilbeirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Entscheidung müssen mind. 50 % der Mitglieder anwesend sein. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Falls Mitglieder des Beirats an einer Sitzung nicht teilnehmen können, können Vertreter/innen nach vorheriger Information des Vorsitzes eingesetzt werden. Liegt eine Befangenheit vor, indem ein Beiratsmitglied an einem beantragten Projekt in verantwortlicher Funktion beteiligt ist oder in anderer Form davon einen persönlichen oder beruflichen Nutzen hat, wird dieses Mitglied von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen.

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse nicht öffentlich.

(3) Ist die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung nicht mehr gegeben, kann die Abstimmung im Nachgang der Sitzung per Email erfolgen. Hierzu erhalten alle Mitglieder durch das Stadtteilmanagement eine Information und Empfehlung der anwesenden Mitglieder. Das Stadtteilmanagement setzt eine Frist mit mind. 7 Tagen. Das Abstimmungsergebnis per Email wird im Protokoll ebenfalls vermerkt.

(4) Der Beirat hat die Möglichkeit, Empfehlungen und Auflagen zu formulieren, die Bestandteil des Zuwendungsbescheids an den Träger sind.

#### *§ 6 Zuschussvergabe und Verwendung der Mittel*

(1) Bei der Verwendung der Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei Aufträgen über 500 € ist dies zu belegen. Dies kann z. B. durch Einholen von drei Angeboten dokumentiert werden. Falls die Mittel aus dem Verfügungsfonds nur einen Teil der Gesamtkosten eines Auftrages ausmachen und die Auftragssumme über 2.500 netto liegt, ist Rücksprache mit der Stadt Solingen, Stadtdienst Stadtentwicklung zu halten, um die Vergabe abstimmen zu können, so dass die Einhaltung der Regeln des Vergaberechts gewährleistet werden kann.

(2) Die Zuschüsse dürfen kein Ersatz für die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen oder für dauerhafte Arbeitsverhältnisse sein. Eine mögliche Kofinanzierung muss im Antrag in der Kostenübersicht aufgeführt werden und darf nicht durch Mittel erfolgen, die ihrerseits aus Mitteln der Städtebauförderung oder im Rahmen von EU-kofinanzierten Programmen eingeworben wurden (Verbot der Doppelfinanzierung).

(3) Zusätzliche Einnahmen oder der Erhalt von Drittmitteln verringern die Höhe des Zuschusses.

(4) Gefördert werden Sach- wie Materialkosten und Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe. Werden Mittel für Honorare für selbständige Tätigkeiten vergeben, so ist hierüber ein Honorarvertrag abzuschließen. Vorstände z. B. von Vereinen können sich selbst kein Honorar auszahlen.

(5) Für die Vorhaben soll eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden. Maßnahmen zur Öffentlichkeit müssen mit dem Stadtteilmanagement frühzeitig abgestimmt werden, damit die Publizitätsvorschriften des Fördergebers eingehalten werden.

(6) Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung nach Abschluss des Projekts die Fertigstellung anzuzeigen und innerhalb von zwei Monaten die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form nachzuweisen. Hinzuzufügen ist:

- ein kurzer Bericht (maximal zwei DIN A4 Seiten) über die Durchführung des Projekts/der Aktivität, möglichst mit Fotos
- eine vollständige und nachvollziehbare Übersicht über die Kosten und die Finanzierung des Projekts (Einnahmen/Ausgaben) inkl. aller Belege
- Belege der Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit
- Nachweis von Preisvergleichen, um die Einhaltung der Vergaberichtlinien der Stadt Solingen und des Fördergebers zu dokumentieren
- Ggf.: Inventarisierung angeschaffter Gegenstände

(7) Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Zahlungsnachweisen/Belegen nach Prüfung durch die Stadt Solingen. Rechnungen und Zahlungsbelege sind im Original vorzulegen. Eine Vorfinanzierung erfolgt nicht.

(8) Die über den Verfügungsfonds angeschafften beweglichen Gegenstände sind innerhalb des Bindungszeitraums von 5 Jahren grundsätzlich für andere gemeinnützige Vorhaben im Stadtteil Burg in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht gleichzeitig durch den Fördernehmer selbst benötigt werden. In Abstimmung mit der Stadt Solingen kann für einen Verleihvorgang eine angemessene Kautions sowie eine angemessene Instandhaltungsgebühr erhoben werden. Letztere ist zu dokumentieren, in getrennter Kasse zu führen und auf Verlangen

der Stadt Solingen nachzuweisen; sie darf zweckgebunden nur für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen verwendet werden. Die Verfügbarkeit der Gegenstände ist offensiv und transparent bekannt zu machen.

(9) Der Vorsitz stellt sicher, dass diese Verwaltungsrichtlinien eingehalten werden.

#### *§ 7 Inkrafttreten*

(1) Diese Richtlinien hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ beschlossen. Sie treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt in Kraft.

Stadt Solingen, den \_\_\_\_\_